



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Polzeiverordnung

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 23.12.2021

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

in der Fassung vom 2. Dezember 2021

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Aus- bzw. Zustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2 Benutzung von Rundfunk- u. Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische



Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schrei-en oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

§ 4 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 5 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden



darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sportplätze dürfen von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr und Spielplätze von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benützt werden.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.



§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 Gefahr durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gift oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass der Hund ab dem 1. März bis 31. Oktober jeden Jahres landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen nicht betritt bzw. dort seine Notdurft verrichtet.

§ 14 Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das für die Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn



Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 Ordnungswidrige Behandlung von Müll

(1) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchwühlt werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.

(2) In öffentlichen Abfallkörben dürfen ihre Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

(3) Es ist verboten Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigarettenstummel, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummi, Tüten und Hundekotbeutel wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(4) Wilde Ablagerungen von Müll sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG verboten.

(5) Abfallbehälter sind nach der Entleerung durch das Abfallwirtschaftsamt Schwäbisch Hall unverzüglich wieder vom Gehweg bzw. Straßenrand zu entfernen.

§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen und Bekleben

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben.

(2) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.



(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakat-trägern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beklebt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,



1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.
- (3) Grillen, Entzünden oder Unterhalten offener Feuer ist nicht erlaubt
- a) soweit dadurch die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt werden,
 - b) auf Straßen i.S. des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung,



- c) im gesamten öffentlichen Raum ab einer vom Deutschen Wetterdienst im Stadtgebiet Crailsheim festgestellten Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher.

Durch Grillen und das Entzünden offener Feuer dürfen Grünflächen, Anpflanzungen, Bäume sowie Einrichtungen und Möblierungen des öffentlichen Raumes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen heiße Brennmaterialien (z.B. Kohle, Holz, Grillbriketts) und Asche nicht unmittelbar auf der Grünfläche abgelegt werden und im Bereich von Grünflächen ist die Verwendung von Feuer- und Grillschalen nur gestattet, sofern zwischen der Rasenfläche und der Feuer- bzw. Grillschale ein Mindestabstand von 30 cm gewährleistet ist und die Feuer- und Grillschale durch ein mindestens dreibeiniges Standsystem gegen das Umfallen gesichert ist.

Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.



Abschnitt 6 - Rattenbekämpfung

§ 22 Bekämpfung von Ratten

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Sie kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. Diese kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(4) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach Abs. 1 und Abs. 2 verpflichteten übertragen werden, ausgenommen bei Durchführung einer allgemeinen Rattenbekämpfung in der ganzen Stadt oder Teils des Stadtgebiets.

(5) Den Beauftragten der Ortspolizeibehörde ist das Betreten des Grundstückes zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung ist das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf dem betreffenden Grundstück oder der Örtlichkeit zu dulden.

§ 23 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.



§ 24 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 25 Schutzvorkehrungen

1. Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden, Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
2. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
3. Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 22 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 26 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 27 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizei-behörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 28 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 28 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 22 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des



Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 22 Verpflichteten zu tragen.

§ 29 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 30 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört

3. entgegen § 4 Kraftfahrzeuge außerhalb öffentlicher Straßen und -gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraft-rädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,



4. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 6 Absatz 1 Spiel- und Sportplätze benützen,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 8 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt,
8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 13 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 13 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser von 1. März bis 31. Oktober jeden Jahres landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen nicht betritt bzw. dort nicht seine Notdurft verrichtet,
16. entgegen § 14 Tauben und Wasservögel füttert,
17. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 16 Müll oder für Sammlungen oder gewerbliche Zwecke bereit-gestellte Gegenstände durchwühlt oder in öffentlichen Abfallkörben andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
19. entgegen § 16 Abs. 3 Gegenstände aller Art wegwirft oder ablagert, außer dies erfolgt in hierfür bestimmte Abfallbehälter,
20. entgegen § 16 Abs. 5 seinen Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung wieder vom Gehweg bzw. Straßenrand entfernt.



21. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beklebt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln an-stiftet,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
26. entgegen § 19 Zelte oder Wohnungen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,



36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 37. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 38. entgegen § 20 Abs. 3 grillt oder ein offenes Feuer entzündet bzw. unterhält,
 39. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 40. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
 41. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind,
 42. entgegen § 24 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
 43. entgegen § 25 Abs. 1 und 2 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
 44. entgegen § 26 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 45. entgegen § 27 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 28 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 30 zugelassenen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung, die dieser Polizeiverordnung entspricht oder widerspricht, außer Kraft. Das ist



insbesondere die Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Fassung vom 29.04.2004

Crailsheim, 3. Dezember 2021

Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 02. Dezember 2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 16. Dezember 2021 schriftlich und ab 16. Dezember 2021 elektronisch öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt ab 01. Januar 2022 in Kraft (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt/Regierungspräsidium mit Bericht vom 16. Dezember 2021 vorgelegt (§ 24 PolG).